

Aus der „Schweizer. Fischereizeitung“. In Nr. 11 (November 1927) hat Dr. Hans Walter Schmidt einen Artikel veröffentlicht «Eisvogel und Fischer», der mit ersterem nicht zu streng ins Gericht geht, was anerkannt sei.

In Nr. 1 (Januar 1928) bringt der nämliche Verfasser einen Artikel über die Rabenkrähe, der verschiedene Mängel hat und dann ungesetzliche Vernichtungsmethoden (Tellereisen etc.) empfiehlt. Wir nehmen die Krähen nicht in Schutz, aber solche Sachen wären in einer schweizerischen Zeitschrift wohl besser zu streichen. Die redaktionelle Nachschrift, dass diese Mittel verboten seien, kann leicht so aufgefasst werden: «Wie man's macht, wisst Ihr nun; aber lässt Euch dabei nicht erwischen!»

In Nr. 10 (Oktober 1927) ist eine Notiz zu lesen: «Fischadler am Wallensee», wonach ein Fischadler im Sommer 1927 am Wallensee beobachtet wurde. Es wird erwähnt, dass der letzte Fischadler im Gebiet unfern von Weesen am 30. November 1895 durch den Jäger Pius Zimmermann in Hof-Weesen geschossen wurde. «Dieser arge Räuber» heisst es von ihm. Ob innert den 35 Jahren seit dem Verschwinden des Vogels sich der Fischstand dementsprechend gehoben hat?

In Nr. 12 (Dezember 1927) ist von N. ein Artikel «Fischreihler!» zu lesen, der davon berichtet, dass im Bezirk Andelfingen der Reiher so zahlreich sei, dass er der Fischerei sehr gefährlich werde. Er ruft den früheren Zeiten, wo in den an die Thur angrenzenden Wäldern «jährlich eine grosse Anzahl junger Reiher gefangen und vernichtet» wurden. Die Redaktion macht dazu folgende Bemerkung: «Nach dem Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz ist das Ausnehmen von Eiern und Jungen geschützter Vögel gänzlich verboten und unter Strafe gestellt.» Dieser zutreffende Hinweis freut uns, und er möge von den Fischern Beachtung finden, denn bisher wäre oft Grund vorhanden gewesen, strafend einzuschreiten. Und bei diesem Anlass ein Wort wegen den Brutreservationen für Wasservögel. Auch letztere haben schwer unter den veränderten Verhältnissen zu leiden, ganz wie die Fische. Nun kann man aber nicht ähnlich dem Laichfischfang ein «Bruteiervogelfang» durchführen und Brutanstalten würden wenig nützen. *Des-halb sind Reservationen nötig!* A. H.

Aus den Verhandlungen der Berufsfischer. Am 23. Oktober 1927 fand in Auvernier die 3. Generalversammlung des schweizerischen Berufsfischerverbandes statt. Laut «Schweizerische Fischerei-Zeitung» Nr. 11 (November 1927) wurde ein Thema wie folgt behandelt:

«In der allgemeinen Umfrage wird auf die im eidg. Fischereigesetz vorgesehene Bekämpfung schädlicher Tiere und Vögel hingewiesen und bedauert, dass trotz der Unzweideutigkeit von Gesetz und Vollziehungsverordnung die Interessen der Fischerei nicht besser gewahrt werden. Der Vorstand sollte sich mit der Frage befassen und dafür sorgen, dass gewisse Naturschutzbestrebungen nicht die Oberhand gewinnen zum Schaden der Fischerei. — Nachdem der eidg. Fischereinspektor auf die Schwierigkeiten in der Behandlung des Wunsches hingewiesen hat, indem die neuen Bestimmungen des eidg. Jagd- und Vogelschutzgesetzes dem Fischereigesetz Einschränkungen auferlegen, nimmt der Präsident die Anregung zur weiteren Prüfung entgegen. Hoffentlich gibt es bei der Revision des Fischereigesetzes Gelegenheit, der allzu grossen Rücksichtnahme auf Bestrebungen des Naturschutzes wirksam entgegenzutreten.»

Der Korrespondent zeichnet A. H. Es dürfte der nämliche sein, der in der «Thurgauer Zeitung» Nr. 281, vom 30. November 1927, mit einem Artikel «Reservation am Bodensee» gegen die Schaffung eines Schutzgebietes bei Romanshorn Stellung genommen hat. In Nr. 293 vom 14. Dezember der nämlichen Zeitung wurde ihm eine Antwort. Es wird dort dem betreffenden A. H.-Korrespondenten das Zeugnis ausgestellt, dass er den Standpunkt der Fischer in recht geschickter Weise vertreten habe. Mag sein. Ob aber nicht doch ziemlich viel Kurzsichtigkeit dabei ist? Dessen sind wir nunmehr überzeugt, nachdem wir die Ausführungen des nämlichen A. H. in der «Schweizer. Fischereizeitung», Nr. 1/1928, gelesen haben, in denen sogar ein Ausfall gegen unser neues Schutzgebiet am Steinegger- und Nussbaumersee nicht fehlt.

Wer gäbe den besten Bundesgenossen der Fischer gegen die Vernichtung der natürlichen Laichplätze, den unnötigen Uferverbau, die Gewässerverunreinigung? Wohl der Naturschutz. Sich mit ihm zu verständigen wäre gescheiter, trotzdem er auch anderes in seine Obhut nimmt als nur Alpenblumen.

Ein anderer A. H.

Fischerei und Naturschutz. Bekanntlich haben die Naturschutzbestrebungen kaum irgendwo engherzigere Gegner als unter den Fischern (lobenswerte Ausnahmen gibt es ja auch). Laut «Volksstimme» Nr. 99, Liestal, den 10. Dezember 1927, hielt kurz vorher der basellandschaftliche Fischereiverein (Bestand 70 Mitglieder) in Bubendorf seine Versammlung. Anlässlich der Verhandlungen wurde gegen die Verunreinigung der Bäche — ganz mit Recht — gesprochen, dann aber auch gegen die Hausenten, sowie gegen die grossen Gebüsche und alten Weidenbäume an den Bachläufen. Weiter heisst es noch wörtlich im Bericht:

«Aus der Mitte der Versammlung ist auch mitgeteilt worden, dass dieses für den Fischereibestand in den kleinen Bächen *unseres Kantons ganz gefährliche Raubwild noch in einigen Exemplaren vorhanden ist. Es wird Sache der Jägersgilde sein, damit aufzuräumen, der Naturschutz darf nicht so weit getrieben werden, dass er einer grossen Zahl von Fischereiberechtigten zum Schaden gereicht. Das gleiche ist der Fall mit den Bestrebungen der ornithologischen Vereine in bezug auf die Enten, es wird an einigen Orten und bei gutem Willen beiderseits möglich sein, gewisse Reservate für das liebe Federvieh zu schaffen, der Vorstand wird solche Bestrebungen gerne unterstützen.*»

Sonderbar bleibt es doch, dass es früher trotz (oder dank?) den Büschen und alten Weidenbäumen, und ab und zu einem Fischotter sogar, mehr Fische gab.

Katzensteuer. Ein Leser in Bern hat uns in freundlicher Weise im November 1927 eine deutsche Zeitung übermittelt, die folgende Notiz enthielt:

«Heidenau. Katzensteuer genehmigt. Der Bezirksausschuss Pirna hat das Ortsgesetz der Stadt Heidenau über die Einführung der Katzensteuer mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. ab genehmigt.»

Es ist sonst recht still geworden um die Katzensteuer in Zeiten, wo doch alle möglichen Steuern zur «Besänftigung» der guten Bürger auf das Tapet gebracht wurden. Vor dem grossen Krieg war man in Deutschland vielerorts an der Arbeit, die Katzensteuer einzuführen.

Vor etwas mehr als einem Jahr wurde in Chur ein Anlauf unternommen, die Katzensteuer einzuführen. Aber — gut Ding will Weile haben. Red.

Nahrung der Fliegenfänger. In «The Ibis», Januar 1928, berichtet Walter E. Collinge auf Grund eines reichen Materials über seine Untersuchungen betreffend die Nahrung des Grauen Fliegenfängers und des Trauerfliegenfängers.

Er kommt für England zu folgendem Ergebnis: Die Nahrung setzt sich zu 92,50% aus tierischen Stoffen und zu 7,50% aus pflanzlichen zusammen. Erstere haben folgende Zusammensetzung:

Hemiptera (Schnabelkerfe)	18,50%
Coleoptera (Käfer)	10,75%
Lepidoptera (Schmetterlinge)	15,75%
Diptera (Zweiflügler)	19,75%
Hymenoptera (Hautflügler)	24,00%
Verschiedene Insekten	2,50%
Arachnidea (Spinnentiere)	0,75%
Annelida (Würmer)	0,50%

Von der Nahrung waren, vom menschlichen Standpunkt aus betrachtet, 80% schädlich, 6% nützlich, 6,5% indifferent (7,5% Pflanzennahrung sind als indifferent zu betrachten).

Die Schlussfolgerungen des Verfassers sind folgende:

1. Die Hauptmasse der Nahrung besteht aus Insekten, und zwar in der Hauptsache aus schädlichen.
2. Es wurden in den untersuchten Magen keine Honigbienen gefunden.
3. Der Prozentsatz der nützlichen Insekten war gering (rund 6%). A. H.